



69. Haushaltsnahe Dienstleistungen II

erstellt am: 05.06.2008 gesendet am: 15.07.2008

Das Jahressteuergesetz 2008 sieht für haushaltsnahe Dienstleistungen Änderungen vor. Folgende Erleichterungen ergeben sich daraus:

1. Bisher führen Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen nur zu einer Steueranrechnung, wenn die begünstigten Tätigkeiten in einem **inländischen** Haushalt des Steuerpflichtigen erfolgen. Diese Beschränkung widerspricht EU-Recht.
 - Künftig werden auch Tätigkeiten in die Steueranrechnung aufgenommen, die in einem Haushalt innerhalb der **EU-** bzw. des **EWR-**Bereichs erfolgen. Diese Änderung kann aber nur angewendet werden, falls die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig ist.
2. Haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen konnten bisher nur zu einer Steuerermäßigung führen, wenn die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und durch Zahlung auf das Konto des Erbringers belegmäßig nachgewiesen wurden.
 - Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 muss dieser Nachweis den Steuerunterlagen zunächst nicht beigelegt werden. Erst wenn das Finanzamt diesen anfordert, muss man ihn vorweisen können.
3. Bereits bisher gilt eine Sonderregelung für die Steuerermäßigung bei Mitgliedern von Wohnungseigentümergeinschaften. Ist Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistungen eine Wohnungseigentümergeinschaft, kommt für den einzelnen Wohnungseigentümer eine Steuerermäßigung in Betracht, wenn in der Jahresabrechnung die im Kalenderjahr unbar gezahlten Beträge nach den begünstigten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, Dienst- und Handwerkerleistungen, sowie die anteiligen Arbeits- und Fahrtkosten jeweils gesondert ausgewiesen sind. Zusätzlich muss der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell errechnet werden.
 - Neu ist hierbei, dass bei erstmaligem, nachträglichem Bekanntwerden der Jahresabrechnung, durch Vorlage beim Finanzamt eine Änderung des bestandskräftigen Bescheids durchgeführt werden kann. In den Folgejahren hat man die Wahl, ob man die Steuerermäßigung im Veranlagungszeitraum des Entstehens der Aufwendungen oder im Jahr der Ausstellung der Jahresabrechnung in Anspruch nehmen will. Hier kann jeder individuell prüfen und entscheiden, welche Anwendung für ihn zu einem günstigeren Ergebnis führt.